

Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über Aufwandsentschädigungen

Vom 24. September 2015

Auf Grund von § 65a Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 14 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 5, §§ 22 Absatz 1 und 47 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 3. April 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2014 vom 7. April 2014) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 11. August 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 15. September 2015, Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Es können alle verwendeten Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen
- § 3 Kontrollmechanismen
- § 4 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft gewährt gemäß § 65a Absatz 7 LHG Aufwandsentschädigungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen dienen dem Zweck, den Aufwand, welchen die in § 2 genannten Amtsträger für die pflichtgemäße Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben aufbringen müssen, finanziell auszugleichen. Aufwandsentschädigungen für die in § 2 genannten Amtsträger werden nur für die Monate gezahlt, in denen diese ihre Tätigkeit wahrgenommen haben.
- (3) Aufwandsentschädigungen gemäß dieser Satzung können nur einmal pro Person gewährt werden. Treffen mehrere Regelungen nach § 2 auf eine Person zu, so findet diejenige Regel mit der höheren Aufwandsentschädigung Anwendung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen

- (1) Dem Vorsitzenden des Exekutivorgans gemäß § 65a Absatz 3 Satz 4 LHG und § 10 Absatz 1 Satz 2 OrgS wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 € gewährt.
- (2) Den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemäß § 10 Absatz 5 OrgS wird eine monatliche Aufwandsentschädigung zwischen 100 und 300 € gewährt. Die genaue Höhe richtet sich nach dem Aufwand im Einzelfall und wird vom Studierendenparlament festgesetzt.
- (3) Dem Finanzreferenten gemäß § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG und § 13b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 3 Nr. 1 OrgS wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 € gewährt.

§ 3 Kontrollmechanismen

- (1) Bei nicht ordnungsgemäßer Arbeit oder nicht pflichtgemäßer Erfüllung der Aufgaben durch die in § 2 genannten Amtsträger kann das Studierendenparlament jede Aufwandsentschädigung für die Zukunft kürzen oder streichen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden unter der Auflage einer ordnungsgemäßen Arbeit und pflichtgemäßen Erfüllung der in den jeweiligen Aufgabenbereich der in § 2 genannten Amtsträger fallenden Aufgaben gezahlt. Soweit die Auflagen dieses Absatzes nicht eingehalten werden, können die Aufwandsentschädigungen ganz oder teilweise vom Studierendenparlament zurückgefordert werden.

§ 4 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.
- (2) Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden rückwirkend ab dem 1. Juni 2015 gewährt.

Stuttgart, den 24. September 2015

gez.

Marc Mühlberg
Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart